

Beitragsordnung

- 1.0 Beitragspflicht
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu entrichten und dem Landesverband alle für die Beitragserhebung notwendigen Angaben zu machen.
- 2.0 Zusammensetzung, Höhe und Fälligkeit des Beitrages
 - 2.1 Der Beitrag des Mitgliedes setzt sich zusammen aus dem
 - 2.1.1 Grundbeitrag
 - 2.1.2 dem Beitrag für die BDA-Stiftung
 - 2.1.3 dem Angestelltenbeitrag für jede/n bei dem Mitglied beschäftigten Mitarbeiter/in
 - 2.2 Für die Höhe des Grundbeitrages und des Angestelltenbeitrages sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Landesverbandes maßgebend.
 - 2.3 Die Höhe der Beitragsanteile ist der Beitragsliste zu entnehmen, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
 - 2.4 Aus dem Grundbeitrag, dem Beitrag für die BDA Stiftung und dem Angestelltenbeitrag erfüllt der Landesverband seine Beitragspflichten gegenüber dem BDA Bundesverband, der BDA-Stiftung, sowie die Aktivitäten im Landes- und Regionalverband.
 - 2.5 Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise erhoben.
- 3.0 Berechnung und Meldung der Angestelltenzahl und Bemessung des Beitrages
 - 3.1 Mitarbeiter im Sinne von Ziffer 2.1.3 sind technische und kaufmännische Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis stehen. Teilzeitkräfte werden anteilig in Ansatz gebracht durch Addition und Auf-/Abrundung zu einer ganzen Zahl. Nicht zu den Mitarbeitern zählen Lehrlinge, Praktikanten, sowie nur zeitweilig beschäftigte Aushilfskräfte und freie Mitarbeiter.
 - 3.2 Ist ein Mitglied Teilhaber einer BGB-Gesellschaft, einer Partnergesellschaft oder einer GmbH, so werden die Mitarbeiter auf die Partner/Gesellschafter aufgeteilt. Für die Beitragsbemessung wird dem Einzelmitglied die Zahl der Mitarbeiter zugerechnet, die sich aus der Teilung der gesamten Mitarbeiterzahl der Gesellschaft durch die Zahl der Partner/Gesellschafter ergibt. Ist der Quotient keine ganze Zahl, so wird aufgerundet. Die Aufrundung entfällt, wenn alle Partner/

Gesellschafter dem BDA angehören und insgesamt bei der Beitragsbemessung alle Mitarbeiter berücksichtigt werden.

- 3.3 Die Berechnungsgrundlage für den Jahresbeitrag ist die Anzahl der Mitarbeiter nach 3.1, die in der Rechnungsstellung vorhergehendem Jahr beschäftigt wurden.
- 3.4 Die Anzahl ist dem Landesverband einmal jährlich, in der Regel zu Anfang des Jahres, nach Aufforderung zu melden. Dies gilt auch für beitragsbefreite oder – beitragsreduzierte Mitglieder. Ausgenommen sind lediglich Mitglieder, die beim Landesverband als nicht mehr beruflich tätig geführt sind.
- 3.5 Zu melden sind die Mitarbeiter in allen Büros/Büroniederlassungen des Mitgliedes.
- 3.6 Der Meldung der Mitarbeiter ist der für den entsprechenden Zeitraum geltende Lohn- und Gehaltsnachweis des Büros an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft beizufügen oder die schriftliche Bestätigung des Steuerberaters.
- 3.7 Bei Nicht-Meldung der Mitarbeiterzahl kann diese auf eine Zahl festgesetzt werden, die nach Kenntnis des Büros oder nach Rücksprache mit der jeweiligen Gruppe für zutreffend gehalten wird.
- 3.8 Gegen die Festsetzung der Angestelltenzahl nach 3.7 ist ein Einspruch innerhalb von drei Wochen nach Rechnungsdatum zulässig. Der Einspruch ist nur wirksam, wenn zugleich die tatsächliche Mitarbeiterzahl nach den Bestimmungen dieser Beitragsordnung gemeldet wird. Die Beitragsrechnung wird entweder neu ausgefertigt oder ein Ausgleich über die nächste Beitragsrechnung geschaffen.
- 4.0 Ausnahmen von der Beitragspflicht
- 4.1 Der Grundbeitrag wird nicht erhoben von Mitgliedern, die Ehrenmitglieder des Bundesverbandes sind.
- 4.2 Der Beitrag für die BDA – Stiftung wird von Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr erhoben. Ein Antrag ist nicht mehr erforderlich.
- 4.3 Der Angestelltenbeitrag der unter 4.2 genannten Mitglieder bleibt unberührt.
- 4.4 Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Grundbeitrag von monatlich 10,00 €. Der Beitrag für die BDA – Stiftung wird nicht erhoben.
- 5.0 Ermäßigung des Beitrages
- 5.1 Der Grundbeitrag vermindert sich um zwei Drittel in den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft für solche Mitglieder, die vor Vollendung des 35. Lebensjahres in den Landesverband berufen werden und um ein Drittel in den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft für solche Mitglieder, die im Alter zwischen 35 und 39 Jahren in den Landesverband berufen werden.
- 5.2 Voraussetzung für die Ermäßigung nach 5.1 ist ein formloser Antrag des Neumitgliedes.
- 5.3 Der Grundbeitrag von Mitgliedern, die über 65 Jahre alt und beruflich tätig sind, werden auf schriftlichen Antrag hin auf 50 % (20,00 €) ermäßigt. Der Beitrag zur BDA– Stiftung entfällt.

- 5.4 Der Grundbeitrag von Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und beruflich nicht mehr tätig sind, wird auf 10 % (4,00 €) ermäßigt. Der Beitrag zur BDA – Stiftung entfällt.
- 5.5 Eine Ermäßigung des Grund- und Gruppenbeitrages ist wegen schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse des Mitgliedes möglich. Voraussetzung ist ein sachlich begründeter, schriftlicher Antrag. Die schwierige wirtschaftliche Situation ist zu belegen (Vorlage Steuerbescheid o.ä.). Die Ermäßigung beträgt in der Regel 75 % (10,00 €). In schwierigen Fällen stimmt der Landesverband mit der jeweiligen Regionalgruppe über den Umfang der Ermäßigung ab.
- 5.6 Der Angestelltenbeitrag ist von der Ermäßigung ausgenommen.
- 5.7 Beitragsermäßigungen aufgrund schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse werden für einen befristeten Zeitraum, in der Regel ein Jahr, ausgesprochen.
- 5.8 Beitragsermäßigungen werden jeweils vom nächsten Rechnungsjahr an wirksam. Rückwirkende Ermäßigungen sind ausgeschlossen.
- 6.0 Verfahren und Beitragsschulden
- 6.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund von Beitragsschulden ist durch § 3.8.3 der Satzung des Landesverbandes geregelt. Er erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz drei-monatiger Mahnung, davon einmal mit Fristsetzung, ein weiteres Mal unter Androhung des Ausschlusses und per Einschreiben mit der Zahlung eines Jahresbeitrages rückständig ist.

Beitragsliste der BDA– Beiträge des BDA Landesverbandes Sachsen

Nachfolgend gelten nachstehende Beitragssätze für die ordentlichen Mitglieder des BDA Landesverbandes Sachsen. Die Beitragszahlungen werden vierteljährlich per Lastschrift erhoben, auf das Konto des Landesverbandes Sachsen, HypoVereinsbank Dresden, Konto IBAN DE19 85 02 00 86 000 5 91 95 50, BIC HYVEDEMM496

Beitragszahlungen, monatlich

	Beitrag/ monatlich 100 %	steuerl. Existenz- minimum 25 %	ab 65 Jahre mit Büro 50 %	über 65 Jahre ohne Büro 10 %
Ordentliches Mitglied, Mitgliedsbeitrag Bundes-/ Landesverband	40,00 €	10,00 €	20,00 €	4,00 €
Beitrag BDA – Stiftung	2,00 €	---	---	---
Angestellten- beitrag	8,50 €	8,50 €	8,50 €	---
Außerordentliches Mitglied	10,00 €	---	---	---
<hr/>				
Beispiel				
ohne Angestellte	42,00 €	10,00 €	20,00 €	4,00 €
mit 3 Angestellten	67,50 €	35,50 €	45,50 €	---

Mitarbeiter sind gemäß der Beitragsordnung des BDA – Bundesverbandes technische und kaufmännische Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis stehen.

Ermäßigter Beitrag

– Um zwei Drittel in den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft für solche Einzelmitglieder, die in den Landesverband Sachsen vor Vollendung des 35. Lebensjahres berufen wurden,

- um ein Drittel in den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft für solche Einzelmitglieder, die in den LV im Alter zwischen 35 u. 39 Jahren berufen wurden.

Voraussetzung für die Ermäßigung ist ein formloser Antrag an die Regionalgruppe, der das neue Mitglied angehört. Das steuerliche Existenzminimum ist durch Vorlegen der letztjährigen Gewinnermittlung nachzuweisen und gilt jeweils für ein Jahr, muss danach erneut vorgelegt werden.

Leipzig, den 01.03.2022